



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Das Feldmessen**

**Schewior, Georg**

**Leipzig, 1915**

1. Die Karten des Katasters

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97237)

wiederum das Kataster in seinen Karten, sowie in seinen Büchern darbietet; letztere sind auch in den vorerwähnten Fällen ein oft unentbehrliches Hilfsmittel.

## I. Das Grundsteuerkataster.

Das Grundsteuerkataster oder kurz „Kataster“ umfaßt sämtliche Aufzeichnungen, die für die Besteuerung des Grund und Bodens maßgebend sind. Es hat in Preußen — wie auch in den anderen deutschen Staaten — dadurch besondere Geltung erlangt, daß mit der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 eine Eintragung der in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke mit ihrer katastermäßigen Bezeichnung in das Grundbuch (s. unten) erforderlich wurde, so daß das Kataster mittelbar eine rechtliche Bedeutung erhalten hat.

Die neueren Grundsteuerkataster werden in der Regel als „Parzellarkataster“ im Gegensatz zu „Gutskatastern“ aufgestellt. Während sich letztere unmittelbar auf ganze Güter oder auf den gesamten Grundbesitz jedes steuerpflichtigen Eigentümers erstrecken, werden bei der Parzellarkatastrierung alle besonders abgegrenzten Grundstücke in den Karten und Büchern aufgeführt und demgemäß besteuert.

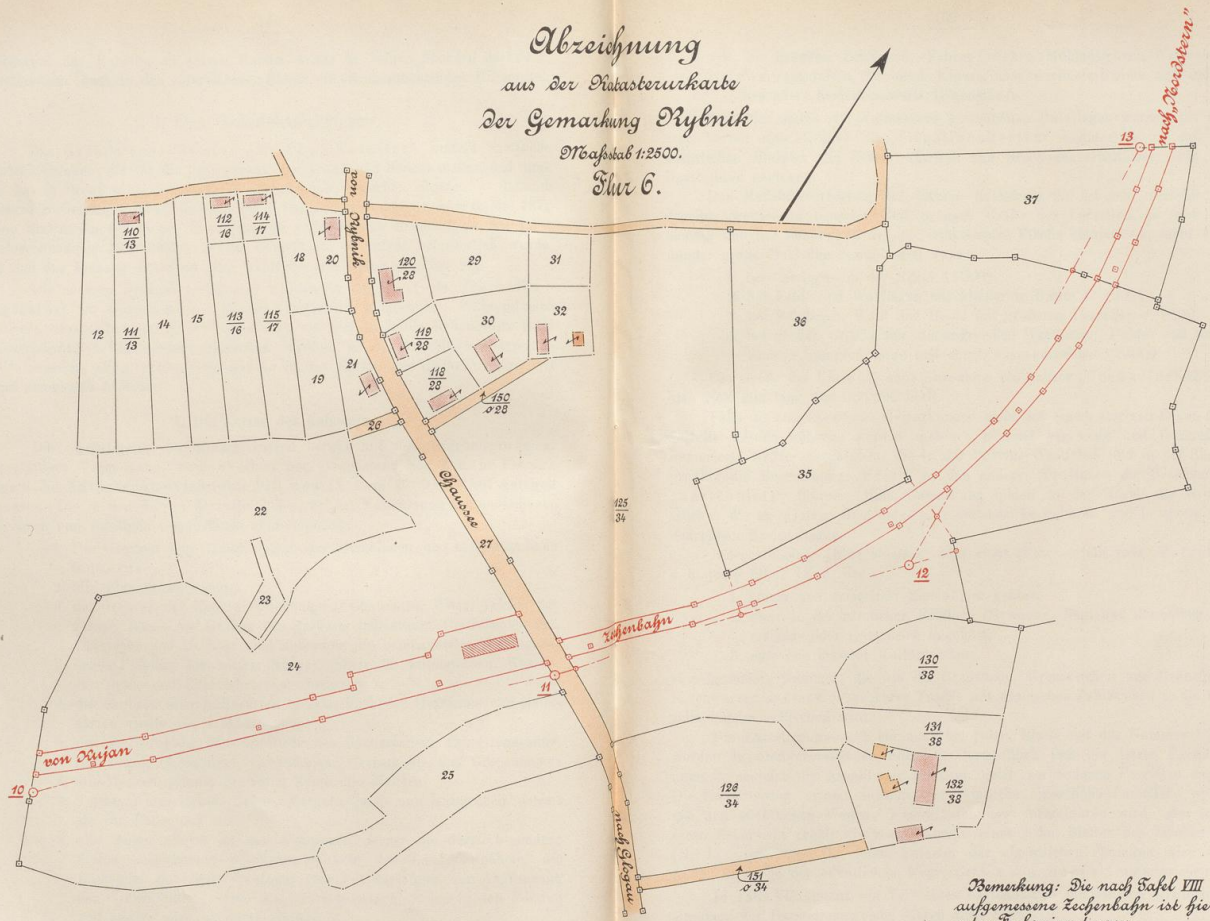
### 1. Die Karten des Katasters.

Die Anfertigung der Katasterkarten beruht auf den Ergebnissen einer sorgfältigen Vermessung, deren Verlauf und Gegenstand zur Zeit in Preußen durch die Katasteranweisungen VIII und IX vom 25. Okt. 1881 geregelt werden. Die in den Karten darzustellenden, bei der Vermessung aufgenommenen Grenzen und sonstigen Gegenstände sind folgende:

1. Die Grenzen der Gemarkungen, der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke;
2. alle Eigentums Grenzen;
3. die Grenzen der Kanäle, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Teiche, der Flüsse, Bäche und Gräben von größerer Bedeutung. Bei Eisenbahnen, Chausseen und Deichen sind außerdem die beiden Seiten des eigentlichen Planums (der sogen. Krone), ferner die Seitengräben, Wasserdurchlässe und Ueberfahrten einzumessen;
4. die Grenzen aller Kulturarten einschließlich der Hofräume und Hausgärten, sowie die Gebäudeflächen;
5. die oberirdischen und unterirdischen Grenzzeichen als: Grenzsteine, Hohlziegel, Grenzhügel, Grenzsäulen, Grenzpfähle und Grenzbäume;
6. alle Hecken, Zäune, Erdwälle, Raine und Mauern;
7. Teiche, Wasserlöcher, Lehm-, Mergel-, Sand- und Kiesgruben, soweit sie von Bedeutung sind;
8. alle Nummersteine an den Chausseen, ferner die durch besondere Steine bezeichneten Nivellements punkte der Landesaufnahme, die Lochsteine der Bergverwaltung (oberirdische Steine zur Abgrenzung der Grubenfelder), sowie die Distrikts-(Jagen)-Steine in den Forsten und andere ausgezeichnete Steine;



Abzeichnung  
aus der Katasterkarte  
der Gemarkung Rybnik  
Maßstab 1:2500.  
Bl. 6.



Schewior, Feldmessen I.

Bemerkung: Die nach Tafel VIII blv. aufgemessene Leichenbahn ist hier in roter Farbe eingetragen.



9. die Brücken, Schleusen, Fähren, Wehre (Mühlenwehre), Wegweiser, Warnungstafeln, Barrieren, Kreuze, ausgezeichnete Bäume und andere besonders bemerkenswerte Gegenstände.

Nach den durch die Aufmessung gewonnenen Unterlagen werden die Katasterkarten ausschließlich als „Situationskarten“ angefertigt, so daß die natürlichen Formen, die Höhen-, Tiefen- und Böschungsverhältnisse nicht zur Darstellung gelangen.

Das Maßstabsverhältnis der älteren Katasterkarten ist sehr verschieden; dagegen werden in neuester Zeit je nach Größe der Parzellen, je nach Bebauung und der Wichtigkeit der zu vermessenden Fläche einheitliche, mehr oder minder große Maßstäbe gewählt und zwar:

1. bei Ortslagen in der Regel 1:500;
2. bei Feld- und Waldlagen mit kleinerem Besitz 1:1000;
3. bei Feldlagen, Wald und Heide mit größeren Parzellen 1:2000;
4. bei großen Gutsflächen, umfangreichen Waldungen, Heide- und Moorflächen, Sümpfen, Seen und dergl. ausnahmsweise 1:4000.

Die Größe der Karte ist ohne Ausnahme ein ganzer „Großadlerbogen“, also 1000 mm lang und 660 mm breit.

Falls die aufgemessenen Gemarkungen nicht auf einem einzigen Bogen dargestellt werden können, werden mehrere passend begrenzte und fortlaufend nummerierte Blätter vorgesehen, die in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz die Bezeichnung „Flur“, in den anderen Provinzen die Bezeichnung „Kartenblatt“ führen. Eine Gemarkung bilden in der Regel alle Grundstücke, die zu einem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören und in einem und demselben Kreise liegen.

Innerhalb eines „Kartenblattes“ oder einer „Flur“ erhält jede „Parzelle“ d. h. jedes Stück Land, das

1. einem und demselben Eigentümer gehört,
2. ganz in der nämlichen Feldlage (Gewanne) liegt und demselben Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört,
3. eine und dieselbe Kulturart hat,

eine besondere Nummer, die wie die Grenzmale, Grenzzeichen und Grenzlinien in schwarzer und unverwaschbarer Tusche mit arabischen Zahlzeichen in die Parzelle hineingeschrieben wird.

Die Parzellennummern beginnen bei jedem Blatte mit der Nummer 1 und werden in ununterbrochener Folge so fortgeführt, daß die letzte Parzellennummer zugleich die Anzahl der auf dem Blatte vorhandenen Parzellen angibt. Die Numerierung erfolgt zunächst für sämtliche eigentliche Parzellen, worauf mit den öffentlichen Wegen, Wasserläufen usw. fortgefahren wird. Zur leichteren Uebersicht erhält die erste Parzelle eines jeden Blattes das Zeichen Nr. (Nr. 1) vorgesetzt. Die letzte Nummer der eigentlichen Parzellen wird einfach, diejenige der öffentlichen Wege, Gräben usw. doppelt unterstrichen.

In **Tafel VII** kommt ein Teil eines Kartenblattes mit einigen erläuternden Zusätzen zur Darstellung; siehe hierzu auch Seite 179.

Auf Grund der Karten erfolgt blattweise die Berechnung des Flächeninhalts jeder Parzelle in einer „Einzelberechnung“, die zweimal unabhängig voneinander vorgenommen wird. Das Ergebnis wird sodann auf den „Sollbetrag“ des ganzen Blattes abgeglichen und in einem „Flächenverzeichnis“ aufgeführt. Der Sollbetrag selbst wird auf besondere Weise ermittelt und bildet gleichzeitig eine weitere Sicherung für die richtige Einzelberechnung.

## 2. Die Bücher des Katasters.

Die Flächenverzeichnisse bilden mit den Feldbüchern, „Stückvermessungsrisse“ genannt, und den Ergebnissen der Boden-Schätzung, nach welcher die Grundsteuer berechnet wird, die Unterlage für die Aufstellung der Bücher, die im Zusammenhange mit den Karten das Grundsteuerkataster bilden. Es sind dies: das Flurbuch, die Grundsteuermutterrolle, das Artikelverzeichnis und die Gebäudesteuerrolle.

1. Das Flurbuch enthält sämtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirkes, nach der Nummerfolge der Kartenblätter (Flur) und Parzellen geordnet, ferner die Bezeichnung ihrer Lage, des Flächeninhaltes, der Kulturart nebst Einschätzungsklasse und des steuerpflichtigen Reinertrags. In Uebereinstimmung mit der Grundsteuermutterrolle, deren Grundlage es bildet, enthält das Flurbuch zugleich die Artikelnummern der letzteren, die Namen der Eigentümer der einzelnen Liegenschaften und ihre Bezeichnung nach Band und Blatt, wie sie im Grundbuche (siehe unten) nachgewiesen sind. Auf S. 171 und 172 ist die Anordnung eines Flurbuchs zu sehen.

2. Die Grundsteuermutterrolle oder Mutterrolle, nach dem Flurbuche aufgestellt, weist für jeden einzelnen Grundeigentümer in besonderen Artikeln sämtliche ihm gehörige Liegenschaften auf, soweit sie innerhalb desselben Gemeinde- oder Gutsbezirks liegen. Neben der Bezeichnung nach Flur- und Parzellenummer enthält die Mutterrolle für jede aufgeführte Parzelle die Angabe der Kulturart, die Einschätzungsklasse, die Größe des Flächeninhalts, den Reinertrag und die hiernach veranlagte Grundsteuer. Ein Auszug einer Mutterrolle befindet sich auf S. 173.

3. Das Artikelverzeichnis (siehe Seite 174) wird dem Flurbuche und der Mutterrolle zur Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung beigegeben. Es enthält die einzelnen Mutterrollenartikel in ihrer Nummerfolge, außerdem die Bezeichnung im Grundbuche nach Band und Blatt und die Angabe des Namens und Wohnorts des jeweiligen Eigentümers.

4. Die Gebäudesteuerrolle enthält unter besonderen Rollenummern die mit Gebäuden bestandenen Flächen und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten, letztere nicht über 1 preuß. Morgen = 25 a 53 qm groß.

## 3. Aufbewahrung der Karten und Bücher.

Die Originalkarten, „Gemarkungsurkarten“, und Bücher werden für jeden Regierungsbezirk am Sitze der betreffenden Regierung im Katasterarchiv aufbewahrt. Die „Katasterämter“ erhalten von den Karten Abzeichnungen, sogen. „Gemarkungsreinkarten“, die gemarkungsweise als „Kartenatlas“